

Merkblatt

Verunreinigung durch Hundekot



Aus gegebenem Anlass werden die Hundehalter in den Gemeinden auf einige Dinge hinweisen, die Grund zum Ärgernis für andere Mitbürger und Mitbürgerinnen geben könnten bzw. in der Vergangenheit gegeben haben:

Ein Hundebesitzer hat darauf zu achten, dass sein Hund seine "Notdurft" nicht auf Kinderspielplätzen, privaten Gärten, öffentlichen Plätzen, Wegen oder Grünanlagen verrichtet.

Nicht nur, dass sich jeder über die Hinterlassenschaften von Hunden ärgert, sondern Hundekot ist auch nicht ungefährlich. Hundekot kann Krankheitserreger enthalten, die zu schweren Infektionen führen können, wenn diese in den menschlichen Körper aufgenommen werden. Besonders Kinder sind hierbei gefährdet. Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet, das gemachte "Häufchen" seines Hundes ordnungsgemäß zu beseitigen. Hundekot sollte über die Restmülltonne entsorgt werden.

Die Tatsache, dass Hundesteuer bezahlt wird, befreit nicht von dieser Verpflichtung!

In diesem Zusammenhang wird auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen besonders hingewiesen:

- Hundekot ist Abfall im Sinne des Abfallrechtes (§ 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und ist deshalb von den Hundehaltern unverzüglich zu entfernen und zu entsorgen.
- Hundekot auf öffentlichen Flächen bzw. Straßen ist nach dem Abfallrecht sowie dem Straßen- und Wegegesetz ein Ordnungswidrigkeitstatbestand, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann.